

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Kommission	
96/C 68/01	ECU.....	1
96/C 68/02	Informationsverfahren — Technische Vorschriften (¹)	2
96/C 68/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.697 — Lockheed Martin Corporation/Loral Corporation) (¹)	3
96/C 68/04	Staatliche Beihilfen — C 10/94 (ex NN 126/93) — Griechenland (¹)	4
96/C 68/05	Staatliche Beihilfen — C 47/95 (ex NN 61/95) — Italien	5
96/C 68/06	Mitteilung der Kommission über „de minimis“-Beihilfen (¹)	9
96/C 68/07	Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im <i>Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i> , die von der Europäischen Gemeinschaft finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EG-Haushalt) (Woche vom 27. Februar bis 2. März 1996)	10

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Kommission

96/C 68/08	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zugunsten Arbeitsloser (*)	11
------------	--	----

III *Bekanntmachungen*

Kommission

96/C 68/09	Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung oder Abgabe für die Ausfuhr von Weichweizen nach Algerien und Marokko	17
96/C 68/10	Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung — Bekanntmachung, veröffentlicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 — Gründung	18
96/C 68/11	Datenverarbeitung und zugehörige Dienstleistungen — Allgemeine Ausschreibung	19
96/C 68/12	Unternehmensberatung und zugehörige Leistungen — Allgemeine Ausschreibung	21

Berichtigungen

96/C 68/13	Eröffnung eines Ecu-Bankkontos der Europäischen Kommission in jedem Land der Europäischen Gemeinschaft — Europäischer Entwicklungsfonds (Abl. Nr. C 55 vom 24. 2. 1996, S. 13)	23
96/C 68/14	Berichtigung des Auswahlverfahrens KOM/A/975 (Referatsleiter/Referatsleiterin — Laufbahngruppe A 5/A 4) österreichischer, finnischer oder schwedischer Staatsangehörigkeit (Abl. Nr. C 33 A vom 6. 2. 1996)	23



(*) Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

5. März 1996

(96/C 68/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	38,9328	Finnmark	5,87288
Dänische Krone	7,31742	Schwedische Krone	8,76517
Deutsche Mark	1,89409	Pfund Sterling	0,838170
Griechische Drachme	308,966	US-Dollar	1,28005
Spanische Peseta	160,544	Kanadischer Dollar	1,75329
Französischer Franken	6,48987	Japanischer Yen	134,444
Irishes Pfund	0,814957	Schweizer Franken	1,54080
Italienische Lira	1984,12	Norwegische Krone	8,24418
Holländischer Gulden	2,12066	Isländische Krone	85,0595
Österreichischer Schilling	13,3202	Australischer Dollar	1,68761
Portugiesischer Escudo	196,680	Neuseeländischer Dollar	1,89301
		Südafrikanischer Rand	4,96597

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Außerdem verfügt die Kommission über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 21791) und einen Fernkopierer mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 296 10 97), über die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse täglich abgefragt werden können.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Informationsverfahren — Technische Vorschriften

(96/C 68/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

- Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften
(ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8);
- Richtlinie 88/182/EWG des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 83/189/EWG
(ABl. Nr. L 81 vom 26. 3. 1988, S. 75);
- Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur zweiten wesentlichen Änderung der Richtlinie 83/189/EWG
(ABl. Nr. L 100 vom 19. 4. 1994, S. 30).

Der Kommission übermittelte einzelstaatliche Entwürfe von technischen Vorschriften:

Bezugsangaben (*)	Titel	Termin des Ablaufs des dreimonatigen Status quo (²)
96/25/A	Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen	6. 5. 1996
96/26/D	Verordnung zur Änderung der BSE-Verordnung	22. 4. 1996
96/27/D	Sicherheitsregeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern (ZH 1/201)	23. 4. 1996
96/28/DK	Technische Vorschrift über die Änderung einer technischen Vorschrift für aufblasbare Rettungswinseln	29. 4. 1996
96/29/GR	Technische Verordnung „Senkung des Schwefelanteils in Masut“	25. 4. 1996
96/30/P	Behälter für den Vertrieb von Getränken	2. 5. 1996
96/31/P	Höchstgrenzen für Rückstände von phytopharmazeutischen Produkten (Insektizide und Fungizide) in Getreiden	2. 5. 1996
96/32/P	Höchstgrenzen für Rückstände von phytopharmazeutischen Produkten (Insektizide und Fungizide) in Produkten pflanzlicher Herkunft einschließlich Obst und Gemüse	2. 5. 1996
96/33/NL	Beschluß zur Änderung des Binnenschiffahrtsbeschlusses (technische Anforderungen an staatliche Wasserfahrzeuge und Fähren)	2. 5. 1996

(¹) Jahr, Registriernummer, Staat.

(²) Termin für die Stellungnahmen der Kommission und der Mitgliedstaaten.

(³) Das übliche Informationsverfahren gilt nicht für die Notifizierungen „Pharmakopöe“.

(⁴) Keine Stillhaltefrist, da die Kommission die Begründung der Dringlichkeit anerkannt hat.

Die Kommission erinnert an ihre Stellungnahme vom 1. Oktober 1986 (ABl. Nr. C 245 vom 1. 10. 1986, S. 4), nach der ihres Erachtens eine technische Vorschrift, die in den Geltungsbereich der Vorschriften der Richtlinie 83/189/EWG fällt, deren Entwurf der Kommission nicht mitgeteilt worden ist und für die die Verpflichtung des Status quo nicht eingehalten worden ist, gegenüber Dritten nicht kraft des Rechtssystems des betreffenden Mitgliedstaats durchsetzbar ist. Die Kommission ist deshalb der Ansicht, daß die am Rechtsstreit beteiligten Parteien von den einzelstaatlichen Gerichten die Ablehnung der Durchführung einzelstaatlicher technischer Vorschriften, die nicht gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft mitgeteilt worden sind, erwarten können.

Informationen über diese Mitteilung sind bei den einzelstaatlichen Diensten erhältlich, deren Liste im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 67 vom 17. März 1989 veröffentlicht wurde.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache Nr. IV/M.697 — Lockheed Martin Corporation/Loral Corporation)**

(96/C 68/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 30. Januar 1996 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Lockheed Martin Corporation (USA) erwirbt die alleinige Kontrolle über das Unternehmen Loral Corporation (USA). Am 20. Februar 1996 erklärte die Kommission die Anmeldung für unvollständig. Nach Vollständigkeit der Anmeldung ist das Datum ihrer Wirksamkeit der 26. Februar 1996.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Lockheed Martin: Verteidigungsausrüstungen, benutzt vor allem in Luftfahrt; Weltraum- und strategische Raketen; Elektronik; Informations- und Technologiedienstleistungen; Energie, Materialien und Umwelt;
 - Loral: Lieferung von fortschrittlichen elektronischen Systemen, Komponenten und Geräten, vor allem benutzt für elektronische Kampfführung; Training und Simulation; taktische Waffen; Befehl, Kontrolle, Kommunikation und Nachrichtendienst; Systemintegration; Kommunikation und Weltraumsysteme.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax ((32-2) 296 43 01) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.697 — Lockheed Martin Corporation/Loral Corporation, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1049 Brüssel.

(¹) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

STAATLICHE BEIHILFEN

C 10/94 (ex NN 126/93)

Griechenland

(96/C 68/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)***Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 des EG-Vertrags an die übrigen Mitgliedstaaten und Beteiligten über die Gewährung griechischer Beihilfen an Neorion Shipyard of Syros**

Die Kommission hat die griechische Regierung mit nachstehendem Schreiben davon in Kenntnis gesetzt, daß sie das am 16. Februar 1994 eröffnete Verfahren⁽¹⁾ einstellt.

„Die Kommission hat am 16. Februar 1994 beschlossen, wegen von der griechischen Regierung im Jahr 1991 beschlossener Beihilfen für zwei griechische Werften, nämlich Hellenic Shipyards SA und Neorion Shipyard SA, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 des EG-Vertrags zu eröffnen. Die Beihilfe bestand aus einem Forderungsverzicht von 44 Mrd. Dra gegenüber Hellenic Shipyards und 16,5 Mrd. Dra gegenüber Neorion Shipyard.

Die Kommission teilte der griechischen Regierung ihre Entscheidung mit Schreiben vom 10. März 1994 mit und forderte sie zur Stellungnahme auf. Die anderen Mitgliedstaaten und Beteiligten wurden durch eine Veröffentlichung der betreffenden Entscheidung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ebenfalls zur Stellungnahme aufgefordert. Die einzige Stellungnahme, die bei der Kommission einging und der griechischen Regierung mitgeteilt wurde, stammte von der dänischen Regierung.

Die griechische Regierung hatte ihre Beihilfeentscheidung zugunsten der vorerwähnten Werften auf Artikel 10 der Richtlinie 90/684/EWG des Rates gestützt, der die Gewährung von Beihilfen im Jahr 1991 für die finanzielle Umstrukturierung der griechischen Werften im Hinblick auf ihre Veräußerung zuließ. Die Kommission beschloß am 23. Dezember 1992, die Beihilfeentscheidung der griechischen Regierung von 1991 in Form eines Schuldenerlasses zugunsten der staatlichen Werften, zu denen auch die Hellenic Shipyards SA und Neorion Shipyard gehören, als mit Artikel 10 der Richtlinie 90/684/EWG vereinbar anzusehen. Der griechischen Regierung wurde diese Entscheidung mit Schreiben vom 27. Januar 1993⁽²⁾ mitgeteilt.

Dennoch eröffnete die Kommission anschließend das vorerwähnte Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag, weil die Werften Hellenic und Neorion trotz der Artikel 10 der Richtlinie 90/684/EWG niedergelegten Verpflichtungen zur Privatisierung nach wie vor dem Staat unterstanden.

Im Sommer 1994 gelang es der griechischen Regierung, im Rahmen eines offenen Verfahrens die Neorion-Werft zu verkaufen. Sie übersandte der Kommission in einem Schreiben vom 19. Oktober 1994 den unterzeichneten Verkaufsvertrag. Die Werft wurde im September 1994 auf eine private Gesellschaft übertragen, die den Werftbetrieb wiederaufnahm.

Die Kommission stellte fest, daß Griechenland seiner Verpflichtung zur Privatisierung der Neorion-Werft gemäß Artikel 10 der Richtlinie 90/694/EWG nachgekommen war. Die Beihilfe für die Werft wurde daher gemäß Artikel 10 der Richtlinie 90/684/EWG und Artikel 92 des EG-Vertrags als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen. Deswegen wird nun das Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 eingestellt und der griechischen Regierung die Entscheidung der Kommission mitgeteilt.

Was die Hellenic Shipyards SA betrifft, so teilte die griechische Regierung der Kommission kürzlich mit, daß die Staatsbank ETVA, der die Werft gehört, eine Vereinbarung zur Übertragung von 49 % des Eigenkapitals der Werft an die Union der Werftarbeiter unterzeichnet hat.

Die Kommission wird alle Maßnahmen der griechischen Regierung zur Durchführung dieser Vereinbarung im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag ordnungsgemäß würdigen. Die abschließende Entscheidung der Kommission wird unter anderem davon abhängen, daß die griechische Regierung einen Geschäftsplan vorlegt, der von der Lebensfähigkeit und Rentabilität der Werft zeugt. Dieser Plan sollte baldmöglichst, spätestens aber am 11. Januar 1996 vorgelegt werden.“

(¹) ABl. Nr. C 138 vom 20. 5. 1994, S. 2.

(²) ABl. Nr. C 88 vom 30. 3. 1993, S. 6.

STAATLICHE BEIHILFEN

C 47/95 (ex NN 61/95)

Italien

(96/C 68/05)

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)***Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die anderen Mitgliedstaaten und die übrigen Beteiligten betreffend Beihilfen der italienischen Regierung und der Region Sizilien für landwirtschaftliche Genossenschaften**

Mit dem nachstehenden Schreiben hat die Kommission die italienische Regierung über ihren Beschluß zur Verfahrenseinleitung gegen die genannten Beihilfen unterrichtet.

„I

Sachverhalt

1. Beihilfe Nr. NN 96/B/94

Unter dieser Nummer wurden u. a. die Beihilfen registriert, die in Artikel 1 Paragraphen 1a und 1b des Konversionsgesetzes Nr. 237/93 zum Gesetzdekret Nr. 149/93 über Dringlichkeitsmaßnahmen in verschiedenen Wirtschaftssektoren vorgesehen sind.

Mit Schreiben vom 7. Januar 1994 teilten die italienischen Behörden der Kommission mit, daß die betreffenden Rechtsvorschriften keine Anwendung finden könnten, bevor Durchführungsbestimmungen erlassen worden seien. Gleichzeitig verpflichteten sie sich zur Notifizierung dieser Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag.

Die Kommission ließ die italienischen Behörden mit Schreiben vom 3. März 1994 wissen, daß sie aufgrund der verfügbaren Angaben nicht in der Lage sei, zu den Beihilfen nach Artikel 1 Paragraphen 1a und 1b des Gesetzdekrets Nr. 149 in der Fassung seines Konversionsgesetzes Stellung zu nehmen. Bei dieser Gelegenheit nahm die Kommission die Verpflichtung der italienischen Behörden zur Kenntnis, entsprechend der Zusage gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag die Durchführungsbestimmungen zu dem genannten Artikel zu notifizieren.

2. Beihilfe Nr. 707/94

Mit Schreiben vom 17. Oktober 1994 notifizierte die Ständige Vertretung Italiens der Kommission das Regionalgesetz Nr. 37/94 der Region Sizilien, dessen Artikel 2 einen ergänzenden Beihilfemechanismus zu Artikel 1 Paragraph 1a des Gesetzdekrets Nr. 149 vorsieht.

Die Kommission ersuchte die italienische Regierung mit Fernschreiben vom 13. Dezember 1994 um Auskunft, ob, wie aus den Vorschriften des betreffenden Regionalgesetzes hervorzugehen schien, die Durchführungsbestimmungen zum Gesetzdekret Nr. 149 er-

lassen worden seien, und bejahendenfalls um deren Notifizierung gemäß Artikel 93 EG-Vertrag und den im Schreiben vom 7. Januar 1994 eingegangenen Verpflichtungen.

Mit Schreiben vom 13. März 1995 teilten die italienischen Behörden der Kommission mit, daß die Durchführungsbestimmungen zu Artikel 1 Paragraphen 1a und 1b des Gesetzdekrets Nr. 149 inzwischen erlassen worden seien. Insbesondere handelt es sich für Artikel 1 Paragraph 1a um die Ministerialverordnung Nr. 80161 vom 2. Februar 1994 und um das Durchführungsrundschreiben vom 14. Juli 1994 sowie für Artikel 1 Paragraph 1b um die Ministerialverordnung vom 4. Oktober 1994.

3. Angesichts des vorstehend Gesagten wurden die Beihilfen nach Artikel 1 Paragraphen 1a und 1b des Gesetzdekrets Nr. 149 in der Fassung seines Konversionsgesetzes und die Beihilfen nach dem Regionalgesetz Nr. 37/94 der Region Sizilien ins Register der nichtnotifizierten Beihilfen unter der Nummer NN 61/95 eingetragen.

II

Artikel 1 Paragraph 1a des Gesetzdekrets Nr. 149 in der Fassung seines Konversionsgesetzes Nr. 237/93

Gemäß Artikel 1 Paragraph 1a des Konversionsgesetzes Nr. 237/93 übernimmt der Staatshaushalt die vor Inkrafttreten des Gesetzdekrets Nr. 149/93 bestehende Haftung der landwirtschaftlichen Genossen bei Genossenschaften, deren Zahlungsunfähigkeit festgestellt worden ist. Die Hilfe der öffentlichen Hand erstreckt sich über zehn Jahre, wobei jeweils ein Betrag von 20 Mrd. Lire bereitgestellt wird.

In Anbetracht der Form der Beihilfe (Eintreten des Staates für den haftenden Genossen hinsichtlich der von diesem aufgrund seiner Haftung zu zahlenden einforderbaren Schulden) sind im vorliegenden Fall nicht die Beurteilungskriterien für Beihilfen in Form einer Bürgschaft, sondern die Kriterien für Fälle der Sanierung der Verbindlichkeiten landwirtschaftlicher Unternehmen zugrunde zu legen.

Da der Mechanismus der Beihilfegewährung nämlich nachträglich eingerichtet worden ist, d. h. nach Feststellung der Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaften, gegenüber denen die Haftung besteht, geht es hier nicht um die Beurteilung des wirtschaftlichen Vorteils der Bürgschaft, sondern im Gegenteil um die Beurteilung der Übernahme der Schulden durch den Staat, die Gegenstand der Haftung waren (Schulden der haftungsbegünstigten Genossenschaft bzw. nach Erklärung der Zahlungsunfähigkeit und/oder der Eröffnung des Konkursverfahrens Schulden der haftenden natürlichen oder juristischen Personen).

Es handelt sich also um die nachträgliche Tilgung der Verbindlichkeiten der Genossenschaften, um zu vermeiden, daß deren Genossen (nahezu in allen Fällen andere landwirtschaftliche Unternehmen) ihrer Haftung nachkommen müssen.

Damit handelt es sich gewissermaßen um rückwirkende Betriebsbeihilfen für die Genossenschaften selbst.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß nach ständiger Praxis der Kommission Beihilfemaßnahmen, die in der einen oder anderen Weise der Sanierung der Verbindlichkeiten eines Unternehmens dienen, selbst wenn sie grundsätzlich als unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt anzusehen sind, unter bestimmten Voraussetzungen für eine der in Artikel 92 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag vorgesehenen Ausnahmen in Betracht kommen.

Diese Ausnahmen werden in der Absicht abgewendet, die Gesundung von Unternehmen zu ermöglichen, die existenzfähig sind, jedoch außergewöhnlichen Krisenfaktoren gegenüberstehen, die ihr Überleben in Frage stellen (vgl. nachstehend).

Allerdings kann keine der nach Praxis der Kommission zugelassenen Voraussetzungen im vorliegenden Fall als erfüllt betrachtet werden, da die Beihilfemaßnahme ein substantielles und vollständiges Eintreten des Staates für den Schuldner (haftender Genosse) ohne jegliche Gesundungsmöglichkeit für die betreffende Genossenschaft beinhaltet.

Die italienische Regierung vertritt in ihrem Fernschreiben vom 13. März 1995 den Standpunkt, daß die fraglichen Maßnahmen keine Auswirkungen auf die Produktionstätigkeit der Genossenschaften hätten, da einerseits die Beihilfen an die Genossen und nicht an die Genossenschaften gewährt würden und andererseits die betreffenden Genossenschaften sowieso nicht auf dem Markt agierten, weil die fraglichen Maßnahmen nur den Genossenschaften zugute kämen, deren Zahlungsunfähigkeit festgestellt worden sei und die somit aufgelöst würden.

Der von der italienischen Regierung in ihrer Äußerung vertretene Standpunkt kann jedoch nicht geteilt werden.

Erstens erscheint der Umstand, daß Beihilfempfänger Mitglieder der Genossenschaften und nicht letztere di-

rekt sind, nicht als erheblich. Selbstverständlich nämlich werden die Beihilfen an die Mitglieder der Genossenschaften nicht als Privatpersonen, sondern als Genossen und damit letztendlich an die haftungsbegünstigte Genossenschaft gewährt.

Ergänzend zu dem Vorstehenden ist im übrigen hervorzuheben, daß, wie die italienischen Behörden in ihrem oben erwähnten Fernschreiben einräumen, die Haftung der Genossen zugunsten der Genossenschaft oftmals in einer Haftung landwirtschaftlicher Betriebe besteht. Dies erklärt sich dadurch, daß in nahezu allen Fällen die Genossen, wie aus den von den italienischen Behörden vorgeschriebenen Kriterien für die vorrangige Übernahme der Haftung (Artikel 5 der Ministerialverordnung vom 2. 2. 1994 und Artikel 5 des Rundschreibens Nr. 17 vom 14. 7. 1994) hervorgeht, andere landwirtschaftliche Unternehmen (Genossenschaften, Genossenschaftsverbände, natürliche Personen, die der Genossenschaft als Landwirte angehören) sind, die somit folglich in den Genuß von Beihilfen kämen, die den Wettbewerb mit anderen Unternehmen objektiv verzerren würden.

Der Umstand, daß die Beihilfen für Genossenschaften im Konkurs bestimmt sind, ist ebenso wenig erheblich. Zu berücksichtigen ist hier der Aspekt, daß die Beihilfen zur Tilgung der Verluste der Genossenschaft bestimmt sind, die aus einer Tätigkeit vor ihrem Konkurs herrühren. Die betreffenden Beihilfen dienen nämlich der rückwirkenden Gewährung von Betriebsbeihilfen, die der Genossenschaft zugute kommen, indem der Staat die Haftung anstelle der zahlungsverpflichteten Genossen übernimmt.

Infolgedessen stellen die Beihilfen, die in Artikel 1 Paragraph 1a des Konversionsgesetzes Nr. 237/93 vorgesehen sind, Beihilfen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag dar, da sie bestimmte Unternehmen (in Genossenschaftsform zusammengeschlossene landwirtschaftliche Unternehmen) begünstigen, ohne für die Ausnahmen gemäß den Absätzen 2 und 3 desselben Artikels in Betracht zu kommen.

Die Kommission hat daher die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag gegen die Maßnahmen beschlossen, die in Artikel 1 Paragraph 1a des Konversionsgesetzes Nr. 237/93 zum Gesetzdekret Nr. 149/93 und in den zugehörigen Durchführungsbestimmungen (Ministerialverordnung Nr. 80161 vom 2. 2. 1994 und Durchführungsrundschreiben vom 14. 7. 1995) vorgesehen sind.

III

Artikel 2 des Regionalgesetzes Nr. 37/94 der Region Sizilien

In Artikel 2 des Regionalgesetzes Nr. 37/94 der Region Sizilien ist ein ergänzender Beihilfemechanismus zu Artikel 1 Paragraph 1a des Konversionsgesetzes Nr. 237/93 vorgesehen. Insbesondere übernimmt gemäß Artikel 2

der Regionalhaushalt die vor Inkrafttreten des Gesetzdekrets Nr. 149 vom 20. Mai 1993 bestehende Haftung der Mitglieder landwirtschaftlicher Genossenschaften für den Fall, daß die haftenden Genossen nicht in den Genuß des Konversionsgesetzes Nr. 237/93 gelangen, weil entweder keine Finanzmittel vorhanden sind oder aber weil wegen Nichterfüllung der verlangten Voraussetzungen die Inanspruchnahme der betreffenden Bestimmungen nicht beantragt wurde.

Wie in Artikel 1 Paragraph 1a des Konversionsgesetzes Nr. 237/93 und den zugehörigen Durchführungsbestimmungen, nämlich Artikel 2 Absatz 3 des Regionalgesetzes Nr. 37/94, festgelegt ist, können die betreffenden Leistungen von den haftenden Genossen landwirtschaftlicher Genossenschaften beansprucht werden, für die die Zahlungsfähigkeit erklärt, der Konkurs beantragt oder das Konkursverfahren eröffnet worden ist.

Im Unterschied zu den Maßnahmen seitens des Zentralstaats schließt das genannte Regionalgesetz von den vorgesehenen Leistungen solche Genossen nicht aus, die entweder freiwillig oder im Zuge einer Zwangsvollstreckung die der Haftung unterliegenden Schulden ganz oder teilweise beglichen haben.

Da das Regionalgesetz Nr. 37/94 der Region Sizilien im wesentlichen erneut die im Gesetz Nr. 237/93 enthaltenen Maßnahmen anbietet, gelten die bereits genannten Erwägungen auch im vorliegenden Fall.

Die Kommission hat daher beschlossen, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag ferner gegen die Maßnahmen des Regionalgesetzes Nr. 37/94 der Region Sizilien einzuleiten.

IV

Artikel 1 Paragraph 1b des Gesetzdekrets Nr. 149 in der Fassung seines Konversionsgesetzes Nr. 237/93

Gemäß Artikel 1 Paragraph 1b des Konversionsgesetzes Nr. 237/93 gewährt der Staat zur Konsolidierung der Verbindlichkeiten landwirtschaftlicher Genossenschaften und ihrer Verbände aus vor dem 31. Dezember 1992 getätigten Geldgeschäften eine Beihilfe in Form einer Zinsvergünstigung für Darlehen mit fünfzehnjähriger Laufzeit, die landwirtschaftlichen Darlehen zur Bodenverbesserung gleichgestellt sind und eine Bürgschaft des Bankengarantiefonds erhalten. Die für 1994 vorgesehenen Ausgaben belaufen sich auf 20 Mrd. Lire.

In Artikel 3 der Ministerialverordnung vom 4. Oktober 1994 ist die Höhe der Zinsverbilligung des Staates definiert als die Differenz zwischen dem berechneten Betrag anhand des Referenzzinssatzes, der halbjährlich vom Schatzministerium für Agrarkreditgeschäfte zur Melioration festgesetzt wird, und dem berechneten Betrag anhand des entsprechenden vergünstigten Zinssatzes, der auf die unter das Dekret des Ministerpräsidenten vom

29. Dezember 1985 fallenden landwirtschaftlichen Wirtschaftsbeteiligten angewendet wird.

Gemäß Artikel 4 der genannten Ministerialverordnung umfaßt der für die Beihilfe zu berücksichtigende Schuldenbestand folgendes:

1. kurzfristige Darlehen, die von Banken und Geldinstituten vergeben wurden, am 31. Dezember 1992 noch bestanden und für laufende Geschäfte bestimmt sind;
2. Zahlungen hinsichtlich von mittel- und langfristigen Finanzierungen, die durch Banken und Geldinstitute vergeben wurden, am 31. Dezember 1992 noch bestanden und nicht von Subventionen und Finanzhilfen der öffentlichen Hand begleitet sind.

In Artikel 5 derselben Ministerialverordnung wird als Zulassungsvoraussetzung für den Beihilfeantrag der Wert des Strukturindex genannt, unter dem das Verhältnis zwischen den Eigenmitteln und der mittel- und langfristigen Verschuldung einerseits und dem Nettoanlagevermögen andererseits zu verstehen ist und der nach der Konsolidierung nicht weniger als 0,8 betragen darf.

Entsprechend der gängigen Praxis der Kommission hinsichtlich von Beihilfen für landwirtschaftliche Unternehmen in Schwierigkeiten sind die beschriebenen Beihilfen als Betriebsbeihilfen anzusehen, die grundsätzlich nicht als vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt angesehen werden können, es sei denn, daß folgende drei Bedingungen erfüllt sind:

- Die betreffenden Beihilfen müssen sich auf Darlehen beziehen, die zur Finanzierung bereits getätigter Investitionen aufgenommen wurden.
- Das kumulierte Subventionsäquivalent der gegebenenfalls zum Zeitpunkt der Darlehensaufnahme gewährten Beihilfen und der betreffenden Beihilfen darf die von der Kommission allgemein zugelassenen Sätze nicht überschreiten.
- Die betreffenden Beihilfen können nur nach einer Änderung der Zinssätze für neue Darlehen infolge der Kreditzinsentwicklung gezahlt werden, wobei der Beihilfebetrag in diesem Fall höchstens gleich den durch diese Änderung verursachten Ausgaben sein darf, oder aber sie müssen sich auf wirtschaftlich gesunde landwirtschaftliche Betriebe beziehen, bei denen insbesondere der Fall gegeben ist, daß die wirtschaftliche Belastung durch die bestehenden Darlehen den Betrieben Schaden zufügen oder sie in Konkurs bringen könnte.

Die vorliegenden Beihilfen erfüllen jedoch nicht die Bedingung nach dem obigen ersten Gedankenstrich, und es ist nicht möglich, die Einhaltung der Bedingung nach dem zweiten Gedankenstrich zu überprüfen.

Wie die Kommission kürzlich in ihren auch für landwirtschaftliche Unternehmen geltenden Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. Nr. C 368 vom 23. 12. 1994) mitgeteilt hat, sind

ferner Rettungsbeihilfen dazu bestimmt, lediglich die Weiterführung der Unternehmenstätigkeit während eines kurzen Zeitraums sicherzustellen, um inzwischen eine Bewertung der Zukunftsperspektiven des Unternehmens zu ermöglichen.

Damit die betreffenden Beihilfen im Sinne der Artikel 92 und 93 EG-Vertrag als vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt angesehen werden können, müssen sie (alternativ zu den vorangehend dargelegten Bedingungen) die nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

- Es muß sich um Liquiditätsbeihilfen in Form von Kreditbürgschaften oder von rückzahlbaren Krediten zum Marktzinssatz handeln.
- Ihre Höhe muß auf den für die Weiterführung des Unternehmens notwendigen Betrag begrenzt sein (z. B. Deckung der Lohnkosten, der laufenden Versorgung).
- Sie dürfen nur für den Zeitraum gezahlt werden (in der Regel höchstens sechs Monate), der erforderlich ist, um den notwendigen und durchführbaren Sanierungsplan zu konzipieren.
- Sie müssen durch akute soziale Gründe gerechtfertigt sein, und die durch sie ermöglichte Weiterführung des Unternehmens darf die Lage des Wirtschaftszweigs in den anderen Mitgliedstaaten nicht in unvertretbarer Weise aus dem Gleichgewicht bringen.
- Die Beihilfe sollte in der Regel einen einmaligen Vorgang darstellen (one-off).

Die in Artikel 1 Paragraph 1b des Gesetzes Nr. 237/93 vorgesehenen Beihilfen erfüllen jedoch auch diese Bedingungen nicht, weil folgendes festzustellen ist:

- Der Zinssatz der Konsolidierungskredite liegt unter dem Marktzinssatz.
- Die Beihilfe kann nicht, wie in den gemeinschaftlichen Leitlinien verlangt, als Liquiditätsbeihilfe während des erforderlichen Zeitraums zur Konzipierung des notwendigen und durchführbaren Sanierungsplans gelten, und zwar sowohl wegen ihrer Form (Konsolidierung von Schulden) als auch wegen der Dauer des gewährten Vorteils (auf jeden Fall mehr als sechs Monate).
- Schließlich haben die italienischen Behörden der Kommission noch keinen einzigen Anhaltspunkt geliefert, der auf das Vorhandensein eines Umstrukturierungsplans für die begünstigten Unternehmen schließen läßt.

Angesichts des vorstehend Gesagten können die in Artikel 1 Paragraph 1b des Gesetzes Nr. 237/93 vorgesehenen Beihilfen nicht als im Einklang mit den obengenannten Bedingungen betrachtet werden und entsprechen somit nicht den von der Kommission für diese Beihilfeart aufgestellten Kriterien.

Da es sich um eine Beihilfeart handelt, die naturgemäß zu keiner Entwicklung des betreffenden Sektors beiträgt, erscheint ferner keinerlei Ausnahme zulässig.

Infolgedessen sind die vorliegenden Beihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbare Betriebsbeihilfen anzusehen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag fallen, ohne für eine der Ausnahmen gemäß den Absätzen 2 und 3 desselben Artikels in Betracht zu kommen.

Die Kommission hat daher beschlossen, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag gleichfalls gegen die Beihilfemaßnahmen einzuleiten, die in Artikel 1 Paragraph 1b des Konversionsgesetzes Nr. 237/93 zum Gesetzdekret Nr. 149/93 und in der Ministerialverordnung vom 4. Oktober 1994 vorgesehen sind.

V

Im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag fordert die Kommission die italienische Regierung auf, ihre diesbezügliche Äußerung innerhalb eines Monats zu übermitteln.

Die Regierungen der anderen Mitgliedstaaten und die übrigen Beteiligten werden durch eine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* aufgefordert, sich innerhalb derselben Frist zu äußern.

Die Kommission weist zudem die italienische Regierung auf ihr vom 3. November 1983 stammendes Schreiben an alle Mitgliedstaaten über deren Verpflichtungen auf Artikel 93 Absatz 3 sowie auf die am 24. November 1983 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 318, S. 3, veröffentlichte Mitteilung hin, in der noch einmal betont wurde, daß jede unrechtmäßig gewährte Beihilfe, d. h. die vor einer abschließenden Entscheidung im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag gewährt worden ist, gegebenenfalls zu einer Rückforderung und/oder zu einer Weigerung seitens der Kommission führen kann, die Ausgaben für nationale Maßnahmen, die die Gemeinschaftsmaßnahmen direkt beeinträchtigen, in den EAGFL-Haushalt einzustellen.“

Die Kommission teilt den anderen Mitgliedstaaten und den übrigen Beteiligten mit, daß ihre Äußerungen innerhalb eines Monats ab dem Datum dieser Veröffentlichung an folgende Anschrift zu richten sind:

Europäische Kommission,
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel.

Diese Äußerungen werden der italienischen Regierung zur Kenntnis gebracht.

Mitteilung der Kommission über „de minimis“-Beihilfen

(96/C 68/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Nach Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag sind — mit Ausnahmefällen — „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen,“ verboten, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Auch wenn staatlich finanzierte Eingriffe jeglicher Art zugunsten eines Unternehmens in einem mehr oder weniger bedeutsamen Maße den Wettbewerb zwischen diesem Unternehmen und seinen Konkurrenten, die keine derartige Beihilfe erhalten, verfälschen oder zu verfälschen drohen, so haben doch nicht alle Beihilfen eine spürbare Auswirkung auf den Handel und den Wettbewerb zwischen Mitgliedstaaten. Dies gilt insbesondere für Beihilfen, deren Betrag sehr gering ist. Derartige Beihilfen werden meistens — aber nicht ausschließlich — für KMU gewährt, und zwar in der Regel im Rahmen von Regelungen, die von lokalen oder regionalen Behörden verwaltet werden.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung für die Mitgliedstaaten sowie für die Dienststellen der Kommission — die ihren Personaleinsatz auf die Fälle von wirklicher Bedeutung auf Gemeinschaftsebene konzentrieren können muß — und im Interesse der KMU hat die Kommission 1992 eine sogenannte „de minimis“-Regel eingeführt⁽¹⁾, die einen absoluten Höchstbetrag festsetzt, unterhalb dessen Artikel 92 Absatz 1 als nicht anwendbar angesehen werden kann und die Anmeldepflicht gemäß Artikel 93 Absatz 3 nicht mehr gilt. Indes hat sich gezeigt, daß zum einen diese Regel bestimmte Beihilfen, die ganz offensichtlich den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht spürbar zu verfälschen drohen, nicht erfaßt und zum anderen die damit verknüpften Bedingungen schwer zu kontrollieren sind, besonders in Fällen einer Kumulierung mit von der Kommission genehmigten Beihilferegulungen. Deshalb wird die „de minimis“-Regel wie folgt geändert:

- Der maximale Gesamtbetrag der „de minimis“-Beihilfe beträgt 100 000 ECU⁽²⁾ innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten „de minimis“-Beihilfe;
- dieser Betrag umfaßt alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „de minimis“-Beihilfe gewährt werden, und berührt nicht die Möglichkeit, daß der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält;

⁽¹⁾ Gemeinschaftsrahmen für Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, Ziffer 3.2 (Abl. Nr. C 213 vom 19. 8. 1992, S. 2).

⁽²⁾ Das am 23. März 1993 den Mitgliedstaaten übermittelte Erläuterungsschreiben (D/06878) bleibt gültig für die Modalitäten der Berechnung des Subventionsäquivalents bei der Gewährung von Beihilfen anderer Art als Zuschüssen.

— dieser Betrag umfaßt alle Kategorien von Beihilfen gleich welcher Form und Zielsetzung, mit Ausnahme der Beihilfen für die Ausfuhr⁽³⁾, für die die Maßnahme nicht gilt.

Für die Einhaltung der Beihilfegrenze von 100 000 ECU sind diejenigen öffentlichen Beihilfen zu berücksichtigen, die von nationalen, regionalen oder lokalen Behörden gewährt werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Beihilfe vollständig aus einzelstaatlichen Mitteln finanziert oder von der Gemeinschaft aus den Strukturfonds, besonders dem EFRE, kofinanziert wird.

Wenn diese Regel auch vorrangig KMU betrifft, gilt sie unabhängig von der Größe der begünstigten Unternehmen. Indes sind die unter den EGKS-Vertrag fallenden Bereiche, der Schiffbau, der Verkehrssektor und die Beihilfen für Ausgaben für die landwirtschaftliche Tätigkeit oder die Fischerei ausgeschlossen.

In der „de minimis“-Regel wird der Höchstbetrag als Zuschuß auf 100 000 ECU festgesetzt. Wird die Beihilfe nicht in Form eines Zuschusses gewährt, ist sie in das entsprechende Subventionsäquivalent umzurechnen, um die Anwendung des „de minimis“-Höchstbetrags zu ermöglichen. Die geläufigsten anderen Formen der Gewährung von Beihilfen mit einem niedrigen Barwert sind zinsgünstige Darlehen, Steuervergünstigungen und Kreditbürgschaften. Die Berechnung des Subventionsäquivalents der in diesen Formen gewährten Beihilfen wird im folgenden erläutert.

Das Subventionsäquivalent ist als Bruttobetrag zu berechnen, d. h. vor Steuer, falls die Zuwendung steuerbar ist. Bei nichtsteuerbaren Zuwendungen, wie etwa bei einigen Steuervergünstigungen, ist der Nominalbetrag der Zuwendung, der brutto gleich netto ist, zu verwenden.

Sämtliche in der Zukunft zu erwartenden Beihilfen sind auf ihren Gegenwartswert abzuzinsen. Als Abzinsungsfaktor ist der zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung anwendbare Referenzzinssatz zugrunde zu legen. Zuschüsse werden jedoch als Pauschalbetrag gerechnet, auch wenn sie in mehreren Teilbeträgen gezahlt werden.

Das Subventionsäquivalent eines zinsgünstigen Darlehens für ein gegebenes Jahr ist die Differenz zwischen dem

⁽³⁾ Unter Beihilfen für die Ausfuhr ist jede Beihilfe zu verstehen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit im Zusammenhang steht. Nicht dazu gehören hingegen die Kosten für die Teilnahme an Messen, für Studien- und für Beratungsmaßnahmen, die für die Einführung eines neuen Produkts oder für die Einführung eines bestehenden Produkts auf einem neuen Markt erforderlich sind.

gemäß dem Referenzzinssatz geschuldeten und den tatsächlich gezahlten Zinsen. Alle bis zur vollständigen Tilgung des Darlehens eingesparten Zinsen sind auf ihren Wert zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung abzuzinsen und aufzuaddieren.

Das Subventionsäquivalent einer Steuervergünstigung entspricht den in dem betreffenden Jahr eingesparten Steuerzahlungen. Auch hier sind die in Zukunft zu erwartenden Steuereinsparungen anhand des Referenzzinssatzes auf ihren Gegenwartswert abzuzinsen.

Für Kreditbürgschaften kann das Subventionsäquivalent wie folgt berechnet werden:

- entweder in der gleichen Weise wie das Subventionsäquivalent eines zinsgünstigen Darlehens, abzüglich der gezahlten Prämien, wobei die Zinsvergünstigung der Differenz zwischen dem Referenzzinssatz und dem mittels der staatlichen Bürgschaft erhaltenen Satz entspricht,
- oder als die Differenz zwischen a) dem ausstehenden verbürgten Betrag, multipliziert mit dem Risikofaktor (Ausfallwahrscheinlichkeit), und b) allen gezahlten Bürgschaftsprämien, d. h.

(verbürgter Betrag \times Risiko) — Prämie.

Als Risikofaktor ist der entsprechende Erfahrungswert für Ausfälle bei unter ähnlichen Bedingungen (Sektor,

Firmengröße, allgemeine Konjunkturlage) gewährten Darlehen zugrunde zu legen. Der Gegenwartswert ist wie beschrieben zu ermitteln.

Die Kommission muß sich vergewissern, daß die Mitgliedstaaten ihren Unternehmen keine Beihilfen gewähren, die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind (¹). Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Erfüllung dieser Aufgabe durch Festlegung eines Überwachungsmechanismus zu unterstützen, der sicherstellt, daß der kumulierte Betrag der verschiedenen Beihilfen, die für dasselbe Unternehmen als „de minimis“-Beihilfe gewährt werden, den Gesamtbetrag dieser Beihilfe innerhalb von drei Jahren nicht 100 000 ECU übersteigt. Insbesondere ist bei der Gewährung einer „de minimis“-Beihilfe oder in Modalitäten einer Regelung zur Gewährung einer derartigen Beihilfe ausdrücklich festzulegen, daß jede weitere Beihilfe, die dasselbe Unternehmen als „de minimis“-Beihilfe erhält, den Gesamtbetrag der „de minimis“-Beihilfe zugunsten des Unternehmens in Höhe von 100 000 ECU innerhalb von drei Jahren nicht überschreiten darf. Diese Vorkehrungen sollen es den Mitgliedstaaten auch ermöglichen, die Fragen zu beantworten, zu denen die Kommission sich veranlaßt sehen könnte.

(¹) Die Kommission behält sich auch das Recht vor, hinsichtlich Beihilfen, die die Bedingungen der „de minimis“-Regel einhalten würden, die aber gegen andere Vorschriften des Vertrages verstoßen würden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, die von der Europäischen Gemeinschaft finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EG-Haushalt)

(Woche vom 27. Februar bis 2. März 1996)

(96/C 68/07)

Nummer der Ausschreibung	Nummer und Datum des Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften „S“	Land	Gegenstand der Leistung	Angebotsabgabedatum
4126	S 44, 2. 3. 1996	Simbabwe	ZW-Harare: Fahrzeuge	29. 5. 1996

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zugunsten Arbeitsloser

(96/C 68/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)*KOM(95) 734 endg. — 96/0004(CNS)**(Von der Kommission vorgelegt am 12. Januar 1996)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 51 und 235,

aufgrund des nach Anhörung der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vorgelegten Vorschlags der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zu berücksichtigen ist, daß sich die Aussichten, in angemessener Frist wieder eine Beschäftigung zu finden, wesentlich verringert haben; daher ist der Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit über den zur Zeit vorgesehenen Dreimonatszeitraum hinaus aufrechtzuerhalten, wenn sich ein Arbeitsloser in einen anderen Mitgliedstaat begibt, um dort eine Beschäftigung zu suchen.

Um jedoch Mißbräuche zu verhüten, ist vorzusehen, daß die Gesamtdauer der Leistungsgewährung oder die Höhe der Leistungen nach einem ersten Dreimonatszeitraum den Zeitraum bzw. den Betrag nicht nur nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates, sondern auch nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet der Arbeitslose eine Beschäftigung sucht, nicht überschreiten dürfen.

Aus denselben Gründen ist vorzusehen, daß die Höhe des Krankengelds nach einem ersten Dreimonatszeitraum die Höhe der entsprechenden Leistungen nach den

Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Arbeitnehmer eine Beschäftigung sucht, nicht übersteigen darf.

Aus Wirksamkeitsgründen empfiehlt es sich, daß bei Kontrolle und Sanktionen die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats gelten, in dem der Arbeitslose eine Beschäftigung sucht.

Es ist darauf hinzuweisen, daß der Träger des Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften der Arbeitslose Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit hat, dem Träger des Mitgliedstaats, der diese Leistungen gewährt, den Betrag dieser Leistungen erstatten muß.

Vollarbeitslosen Grenzgängern ist die Wahl zu lassen, sich entweder der Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet sie zuletzt beschäftigt waren, oder des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet sie wohnen, zur Verfügung zu stellen, um die Aussichten, wieder eine Beschäftigung zu finden, zu verbessern.

Infolge der zur Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vorgeschlagenen Änderungen sind einige Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 entsprechend zu ändern.

Zur Erreichung des Ziels der Freizügigkeit der Arbeitnehmer im Bereich der sozialen Sicherheit ist eine Änderung der Regeln zur Koordinierung der einzelstaatlichen Sozialversicherungssysteme durch einen in jedem Mitgliedstaat unmittelbar geltenden, zwingenden Rechtsakt der Gemeinschaft erforderlich und angemessen.

Dies steht im Einklang mit Artikel 3b Absatz 3 des Vertrags —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut des Artikels 25 Absätze 1 und 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel 25

(1) Ein arbeitsloser Arbeitnehmer oder Selbständiger, auf den Artikel 69 bis 69c Anwendung findet und der die nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates erforderlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Sach- und Geldleistungen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Artikels 18, erfüllt, erhält während des Zeitraums nach Artikel 69b Absätze 2 und 3

a) Sachleistungen für Rechnung des zuständigen Trägers vom Träger des Mitgliedstaats, in dem er eine Beschäftigung sucht, nach den für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften, als ob er bei diesem versichert wäre;

b) Geldleistungen vom zuständigen Träger nach den für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften. Im Einvernehmen zwischen dem zuständigen Träger und dem Träger des Mitgliedstaats, in dem der Arbeitslose eine Beschäftigung sucht, können diese Leistungen jedoch von diesem Träger nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates für Rechnung des zuständigen Trägers gewährt werden. Nach Ablauf des in Artikel 69b Absatz 2 vorgesehenen Zeitraums darf die Höhe der Geldleistungen den Betrag der Leistungen, auf die der Arbeitslose Anspruch gehabt hätte, wenn für ihn während seiner letzten Beschäftigung die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem er eine Beschäftigung sucht, gegolten hätten, nicht übersteigen. Artikel 69b Absatz 3 Buchstabe b) zweiter Satz gilt dementsprechend. Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach den Artikeln 69 bis 69c werden während des Bezugs der Geldleistungen nicht gewährt.

(2) Ein vollarbeitsloser Arbeitnehmer, auf den Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe c) erster Satz Anwendung findet, erhält Sach- und Geldleistungen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Artikels 18, nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet er wohnt, als ob diese Rechtsvorschriften während seiner letzten Beschäftigung für ihn gegolten hätten; diese Leistungen gehen zu Lasten des Trägers des Wohnlands.“

2. Artikel 39 Absatz 6 erster Unterabsatz wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(6) Der vollarbeitslose Arbeitnehmer, für den Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe c) erster Satz gilt, er-

hält eine Invaliditätsrente vom zuständigen Träger des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet er wohnt, entsprechend den von diesem Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften, als ob für ihn während seiner letzten Beschäftigung diese Rechtsvorschriften gegolten hätten, wobei gegebenenfalls Artikel 38 und/oder Artikel 25 Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Diese Leistungen gehen zu Lasten des Trägers des Wohnlands.“

3. Artikel 45 Absatz 6 erster Unterabsatz wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(6) Zeiten der Vollarbeitslosigkeit, während deren der Arbeitnehmer Leistungen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe c) erster Satz bezieht, werden vom zuständigen Träger des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet der Arbeitnehmer wohnt, gemäß den von diesem Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften berücksichtigt, als ob diese Rechtsvorschriften während seiner letzten Beschäftigung für ihn gegolten hätten.“

4. Artikel 47 Absatz 4 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(4) Müssen nach den vom zuständigen Träger eines Mitgliedstaats angewandten Rechtsvorschriften bei der Berechnung der Dienstleistungen Löhne und Gehälter berücksichtigt werden, so stellt der zuständige Träger dieses Mitgliedstaats, wenn Artikel 45 Absatz 6 Unterabsätze 1 und 2 zur Anwendung gelangt ist und in einem Mitgliedstaat bei der Feststellung der Rente lediglich Zeiten der Vollarbeitslosigkeit berücksichtigt werden können, für die Leistungen gemäß Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe c) erster Satz in Anspruch genommen wurden, gemäß den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften die Rente unter Zugrundelegung des Ecklohns fest, den er zur Berechnung dieser Leistungen herangezogen hat.“

5. Artikel 67 Absatz 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten außer den in Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe c) genannten Fällen nur unter der Voraussetzung, daß die betreffende Person unmittelbar zuvor

— im Fall des Absatzes 1 Versicherungszeiten,

— im Fall des Absatzes 2 Beschäftigungszeiten

nach den Rechtsvorschriften zurückgelegt hat, nach denen die Leistungen beantragt werden.“

6. Artikel 69 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel 69

Ein vollarbeitsloser Arbeitnehmer oder Selbständiger, der die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Artikels 67, erfüllt und sich in einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten begibt, um dort eine Beschäftigung zu suchen, behält den Anspruch auf diese Leistungen unter den in Artikel 69a genannten Voraussetzungen und innerhalb der in Artikel 69b festgelegten Grenzen.“

7. Nach Artikel 69 werden die Artikel 69a, 69b und 69c folgenden Wortlauts eingefügt:

„Artikel 69a

Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs

(1) Der Arbeitslose muß nach Beginn der Arbeitslosigkeit und vor seiner Abreise bei der Arbeitsverwaltung des zuständigen Staates wenigstens vier Wochen lang nach Beginn der Arbeitslosigkeit als Arbeitsuchender gemeldet gewesen sein und dieser zur Verfügung gestanden haben. Die zuständige Arbeitsverwaltung oder der zuständige Träger können seine Abreise jedoch vor Ablauf dieses Zeitraums genehmigen.

(2) Der Arbeitslose muß sich bei der Arbeitsverwaltung jedes Mitgliedstaats, in den er sich begibt, als Arbeitsuchender melden, sich der dort vorgesehenen Kontrolle unterwerfen, die Voraussetzungen nach den Rechtsvorschriften dieses Staates erfüllen und der Arbeitsverwaltung tatsächlich zur Verfügung stehen. Für den Zeitraum vor der Anmeldung gilt diese Bedingung als erfüllt, wenn die Anmeldung innerhalb von sieben Tagen nach dem Zeitpunkt erfolgt, von dem ab der Arbeitslose der Arbeitsverwaltung des Staates, den er verlassen hat, nicht mehr zur Verfügung stand. In Ausnahmefällen kann die zuständige Arbeitsverwaltung oder der zuständige Träger diese Frist verlängern.

Artikel 69b

Grenzen der Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs

(1) Die Höhe und die Dauer der Leistungen, auf die der Arbeitslose weiterhin Anspruch hat, bestimmen sich nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates; die Vorschriften dieses Abschnitts dürfen keinesfalls Anspruch auf höhere Leistungen oder auf eine längere Leistungsgewährung begründen als

in den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates vorgesehen. Die Zeit, während der der Arbeitslose nach den Rechtsvorschriften dieses Staates Leistungen bezogen hat, bevor er sich in einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten begab, wird von der Zeit, während der Anspruch aufrechterhalten wird, abgezogen.

(2) Während eines ersten Zeitraums wird der Leistungsanspruch bis zu drei Monate lang von dem Zeitpunkt an, von dem ab der Arbeitslose der Arbeitsverwaltung des Staates, den er verlassen hat, nicht mehr zur Verfügung stand, aufrechterhalten.

(3) Außerdem gilt nach Ablauf des in Absatz 2 vorgesehenen Zeitraums folgendes:

a) Die Gesamtdauer der Leistungsgewährung nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates darf den Zeitraum nicht überschreiten, für den der Arbeitslose Anspruch auf Leistungen gehabt hätte, wenn für ihn während seiner letzten Beschäftigung die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats gegolten hätten, in den er sich begeben hat, um dort nach einer Beschäftigung zu suchen.

b) Die Höhe der Leistungen, auf die der Arbeitslose nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats weiterhin Anspruch hat, darf den Betrag der Leistungen nicht übersteigen, auf den der Arbeitslose Anspruch gehabt hätte, wenn für ihn während seiner letzten Beschäftigung die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats gegolten hätten, in den er sich begeben hat, um dort eine Beschäftigung zu suchen. Ist nach den Rechtsvorschriften des zuletzt genannten Staates bei der Berechnung der Leistungen die Höhe des früheren Entgelts zugrunde zu legen, berechnet der Träger dieses Staates den Betrag, auf den der Arbeitslose Anspruch hätte, auf der Grundlage des Entgelts, das am Ort der Arbeitssuche für eine Beschäftigung üblich ist, die der Beschäftigung, die er zuletzt im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats ausgeübt hat, gleichwertig oder vergleichbar ist.

(4) Bei einem Saisonarbeiter ist die Dauer der Leistungsgewährung außerdem durch den Ablauf der Saison begrenzt, für die er eingestellt worden ist.

(5) Der Arbeitslose, der in den zuständigen Staat zurückkehrt, hat weiterhin Anspruch auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften dieses Staates; die Zeit, während der der Arbeitslose Leistungen in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten als dem zuständigen Staat bezogen hat, werden von der Zeit, während der er weiterhin Anspruch nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates hat, abgezogen.

(6) Die Artikel 69 bis 69b können zwischen zwei Beschäftigungszeiten nur einmal in Anspruch genommen werden.

(7) Handelt es sich bei dem zuständigen Staat um Belgien, so lebt der Anspruch des Arbeitslosen, der nach Inanspruchnahme der Artikel 69 bis 69b dorthin zurückkehrt, auf Leistungen dieses Landes erst dann wieder auf, wenn er dort während mindestens drei Monaten eine Beschäftigung ausgeübt hat.

Artikel 69c

Änderung des Leistungsanspruchs

Die Leistungen nach den Artikeln 69 bis 69b werden gekürzt, geändert, zum Ruhen gebracht, entzogen oder beschlagnahmt, wenn bei dem Arbeitslosen Vorfälle ans Licht kommen, die nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem der Arbeitslose eine Beschäftigung sucht, zur Kürzung, zur Änderung, zum Ruhen, zum Entzug oder zur Beschlagnahme der Leistungen bei Arbeitslosigkeit führen. Der Träger des Mitgliedstaats, in dem der Arbeitslose eine Beschäftigung sucht, beschließt über die Anwendung dieses Artikels.“

8. Artikel 70 Absatz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) In den in Artikel 69 bezeichneten Fällen werden die Leistungen vom Träger des Staates gezahlt, in dem der Arbeitslose eine Beschäftigung sucht.

Diese Leistungen sind vom zuständigen Träger des Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften der Arbeitslose Anspruch auf Leistungen hat, zu erstaten.“

9. Artikel 71 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel 71

(1) Für die Gewährung der Leistungen an einen arbeitslosen Arbeitnehmer, der während seiner letzten Beschäftigung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als des zuständigen Staates wohnte, gilt folgendes:

a) Bei Teilzeitarbeitslosigkeit in dem Unternehmen, das ihn beschäftigt, erhält der Arbeitnehmer Leistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates, als ob er im Gebiet dieses Staates wohnte. Diese Leistungen gewährt der zuständige Träger.

b) Der vollarbeitslose Arbeitnehmer, der der Arbeitsverwaltung im Gebiet des zuständigen Staates zur Verfügung steht, erhält Leistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates, als ob er im Gebiet dieses Staates wohnte; diese Leistungen gewährt der zuständige Träger. Ist der zuständige Staat Luxemburg, so erstattet der Träger des Wohnorts dem Träger dieses Staates während einer Übergangszeit von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Absatzes die Hälfte des Betrags der dem Grenzgänger nach Artikel 1 Buchstabe b) gewährten Leistungen bis zur Höhe des Betrags, auf den der Arbeitslose Anspruch gehabt hätte, wenn er der Arbeitsverwaltung des Wohnstaates zur Verfügung gestanden hätte.

Stellt sich der Arbeitslose später der Arbeitsverwaltung im Gebiet des Staates, in dem er wohnt, zur Verfügung, erhält er Leistungen nach den Rechtsvorschriften dieses Staates. Der Zeitraum, in dem er Leistungen im zuständigen Staat bezogen hat, wird jedoch von dem Zeitraum abgezogen, in dem er weiterhin Anspruch auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem er wohnt, hat.

c) Der vollarbeitslose Arbeitnehmer, der der Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaats zur Verfügung steht, in dessen Gebiet er wohnt, oder in das Gebiet dieses Staates zurückkehrt, erhält Leistungen nach den Rechtsvorschriften dieses Staates, als ob er dort zuletzt beschäftigt gewesen wäre; diese Leistungen gewährt der Träger des Wohnorts zu seinen Lasten.

Stellt sich der Arbeitslose später der Arbeitsverwaltung im Gebiet des zuständigen Staates zur Verfügung, erhält er Leistungen nach den Rechtsvorschriften dieses Staates. Der Zeitraum, in dem er Leistungen in seinem Wohnstaat bezogen hat, wird jedoch von dem Zeitraum abgezogen, in dem er weiterhin Anspruch auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates hat.

d) Solange ein Arbeitsloser Anspruch auf Leistungen nach Buchstabe a) oder Buchstabe b) hat, kann er keine Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Staates beanspruchen, in dem er wohnt.

(2) Für die Anwendung des ersten Absatzes bezeichnet der Ausdruck ‚Vollarbeitslosigkeit‘ den Zustand eines Arbeitnehmers, dessen Arbeitsverhältnis beendet ist.“

10. Artikel 72a wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel 72a

Vollarbeitslose Arbeitnehmer

Ein vollarbeitsloser Arbeitnehmer, für den Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe c) erster Satz gilt, bezieht für seine in demselben Mitgliedstaat wie er wohnenden Familienangehörigen die Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften dieses Staates, als ob diese Rechtsvorschriften für ihn während seiner letzten Beschäftigung gegolten hätten; dabei ist gegebenenfalls Artikel 72 zu berücksichtigen. Diese Leistungen gewährt der Träger des Wohnorts zu seinen Lasten.“

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 26 wird wie folgt geändert: Die Absätze 1 und 2 werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Ein Arbeitsloser hat für den Bezug von Sach- und Geldleistungen nach Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung für sich und seine Familienangehörigen dem Träger der Krankenversicherung des Ortes, an den er sich begeben hat, eine Bescheinigung vorzulegen, die vor seiner Abreise beim zuständigen Träger der Krankenversicherung zu beantragen ist. Legt der Arbeitslose die genannte Bescheinigung nicht vor, so fordert der Träger des Ortes, an den der Arbeitslose sich begeben hat, sie beim zuständigen Träger an.

Aus dieser Bescheinigung muß hervorgehen, daß die Voraussetzungen des Artikels 69a Absatz 1 der Verordnung für den Anspruch auf die genannten Leistungen erfüllt sind, für welche Zeit dieser Anspruch unter Berücksichtigung des Artikels 69b der Verordnung besteht und in welcher Höhe Geldleistungen während des genannten Zeitraums gegebenenfalls im Rahmen der Krankenversicherung im Fall von Arbeitsunfähigkeit oder Krankenhausaufenthalt zu gewähren sind.

Der Träger der Arbeitslosenversicherung des Ortes, an den sich der Arbeitslose begeben hat, unterrichtet den zuständigen Träger u. a. über die gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung festgelegten Begrenzungen für die Dauer der Gewährung von Geldleistungen.

(2) Der Träger der Arbeitslosenversicherung des Ortes, an den sich der Arbeitslose begeben hat, bescheinigt auf einem dem Träger der Krankenversicherung dieses Ortes zuzuleitenden Doppel der Bescheinigung nach Artikel 83 der Durchführungsverordnung, daß die Voraussetzungen des Artikels 69a Absatz

2 der Verordnung erfüllt sind, und gibt an, von welchem Zeitpunkt an der Arbeitslose Leistungen bei Arbeitslosigkeit zu Lasten des zuständigen Trägers bezieht.

Diese Bescheinigung gilt für die in Artikel 69b der Verordnung festgelegte Zeit, solange die Voraussetzungen erfüllt sind. Der Träger der Arbeitslosenversicherung des Ortes, an den sich der Arbeitslose begeben hat, unterrichtet den Träger der Krankenversicherung innerhalb von drei Tagen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.“

2. Die Überschrift vor Artikel 83 und Artikel 83 Absatz 1 werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Durchführung der Artikel 69 bis 69c

Artikel 83

Bedingungen und Grenzen für die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs, wenn der Arbeitslose sich in einen anderen Mitgliedstaat begibt

(1) Um den Anspruch auf die Leistungen zu erhalten, hat der in Artikel 69 der Verordnung genannte Arbeitslose dem Träger des Ortes, an den er sich begeben hat, außer der Bescheinigung nach Artikel 80 der Durchführungsverordnung eine Bescheinigung des zuständigen Trägers darüber vorzulegen, daß er unter den Bedingungen des Artikels 69a Absatz 2 weiterhin Anspruch auf Leistungen hat. Der zuständige Träger gibt in dieser Bescheinigung insbesondere folgendes an:

- a) den Leistungsbetrag, auf den der Arbeitslose nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates Anspruch hat;
- b) den Tag, von dem an der Arbeitslose der Arbeitsverwaltung des zuständigen Staates nicht mehr zur Verfügung stand;
- c) die Frist, die nach Artikel 69a Absatz 2 für die Eintragung als Arbeitsuchender in dem Mitgliedstaat, in den der Arbeitslose sich begeben hat, zugestanden wird;
- d) die Höchstdauer, für die der Arbeitslose nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates Anspruch auf Leistungen hat;
- e) den Zeitraum, während dem der Arbeitslose bereits Leistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates bezogen hat.

Der zuständige Träger unterrichtet den Träger des Ortes, an den sich der Arbeitslose begeben hat, gegebenenfalls über die Veränderungen, die seit Ausstellung der in der obengenannten Bescheinigung angegebenen Umstände eingetreten sind.“

3. Artikel 83 Absatz 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(3) Der Träger des Ortes, an den sich der Arbeitslose begeben hat, unterrichtet den zuständigen Träger vom Zeitpunkt der Anmeldung des Arbeitslosen, vom Beginn der Leistungszahlung sowie von den gemäß Artikel 69b Absatz 3 Buchstaben a) und b) der Verordnung festgelegten Begrenzungen für die Dauer der Leistungsgewährung. Der Träger des Ortes, an den sich der Arbeitslose begeben hat, zahlt die Leistungen für die Dauer und in der Höhe, die sich aus Artikel 69b Absatz 1 ergeben, nach dem in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in den sich der Arbeitslose begeben hat, vorgesehenen Verfahren.

Der Träger des Ortes, an den sich der Arbeitslose begeben hat, führt die Kontrolle durch oder läßt sie

durchführen wie bei einem Arbeitslosen, der Leistungen nach den für ihn maßgebenden Rechtsvorschriften bezieht. Er unterrichtet den zuständigen Träger unverzüglich über die nach Artikel 69c gefaßten Beschlüsse und teilt ihm mit, inwieweit die Leistungen gekürzt, geändert, zum Ruhen gebracht, entzogen oder beschlagnahmt wurden.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des Monats nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung oder Abgabe für die Ausfuhr von Weichweizen nach Algerien und Marokko

(96/C 68/09)

I. Gegenstand

1. Es wird eine Ausschreibung der Erstattung oder Abgabe für die Ausfuhr von Weichweizen des KN-Codes 1001 90 99 nach Algerien und Marokko durchgeführt.
2. Die Gesamtmenge, auf die sich die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 95/96⁽²⁾, genannten Festsetzungen der Höchstaufuhrerstattung oder Mindestaufuhrabgabe beziehen können, beträgt ungefähr 400 000 Tonnen.
3. Die Ausschreibung erfolgt gemäß der
 - Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates⁽³⁾,
 - Verordnung (EG) Nr. 1501/95,
 - Verordnung (EG) Nr. 404/96 der Kommission⁽⁴⁾.

II. Fristen

1. Die Angebotsfrist für die erste wöchentliche Ausschreibung beginnt am 6. März 1996 und endet am 7. März 1996 um 10 Uhr.
2. Für die darauffolgenden wöchentlichen Ausschreibungen endet die Frist für die Einreichung der Angebote am Donnerstag jeder Woche um 10 Uhr.

Die Frist für die Einreichung der Angebote für die zweite und die folgenden wöchentlichen Ausschreibungen beginnt am ersten Werktag nach Ablauf der jeweils vorhergehenden Angebotsfrist.

3. Diese Bekanntmachung wird nur zur Eröffnung dieser Ausschreibung veröffentlicht. Soweit sie nicht geändert oder ersetzt wird, hat diese Bekanntmachung Gültigkeit für alle während der Gültigkeitsdauer dieser Ausschreibung erfolgenden wöchentlichen Ausschreibungen.

III. Angebote

1. Die schriftlichen Angebote müssen bis spätestens zu den unter Ziffer II genannten Tagen und Uhrzeiten entweder durch Hinterlegung gegen Empfangsbestätigung oder durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben, Telefax oder Telegramm bei nachstehenden Adressen eingehen:
 - Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), D-60322 Frankfurt am Main, Adickesallee 40 (Telex: 699 76 24, 699 76 33; Telefax: 1564-793, 1564-794),
 - Office national interprofessionnel des céréales, 21, avenue Bosquet, F-75326 Paris Cedex 07 (télex: OFILE 200490 F/OFIDM 203662 F; télécopieur: 47 05 61 32),
 - Ministero per il commercio con l'estero, direzione generale import-export, divisione IV, viale Shakespeare, I-00100 Roma (telex: MINCOMES 623437, 610083, 610471; telefax: 5926217),
 - Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten, Stadhoudersplantsoen 12, NL-2517 JL Den Haag (telex: HOVAKKER 32579, telefax: 461400),
 - Office belge de l'économie et de l'agriculture (OBEA)/Belgische Dienst voor Bedrijfsleven en Landbouw (BDBL), rue de Trèves, 82/Trierstraat 82, B-1040 Bruxelles/Brussel (télex: OBEA 24076, 65567; télécopieur: 2302533),
 - Intervention Board for Agricultural Produce, External Trade Division, Lancaster House, Hampshire Court, Newcastle upon Tyne ME4 7YE (telex: 848302; telefax: 583626 (og 1) 2261839),
 - Department of Agriculture, Food and Forestry, Cereals Division, Agriculture House, Kildare Street, IRL-Dublin 2 (telex: AGRI EI 93607; telefax: 6616263),
 - EU-Direktoratet, Kampmannsgade 3, DK-1780 København (telex: 15137 DK; fax: 33926948),
 - Ministério do Comércio e Turismo, Direcção-Geral do Comércio, Av. da República, 79, P-1000 Lisboa (telex 13418, telefax: 7932210),

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.⁽²⁾ ABl. Nr. L 18 vom 24. 1. 1996, S. 10.⁽³⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 55 vom 6. 3. 1996, S. 15.

- Service d'économie rurale, office bu blé, 113-115, route de Hollerich, L-1741 Luxembourg (télex: AGRIM L 2537, télécopieur: 450178),
- YDAGEP, 241, rue Acharnon, GR-10446 Athènes (telex: 221736 ITAG GR, telefax: 8629373),
- Servicio Nacional de Productos Agrarios (SENPA), c/Beneficencia 8, E-28004 Madrid (Telex: 41818, 23427 SENPA E, Telefax: 5219832, 5224387),
- Statens Jordbruksverk, Vallgatan 8, S-55182 Jönköping (Telex: 70991 SJV-S, Telefax: 36190546),
- Maa- ja metsätalousministeriö, interventioyksikkö, PL 232, FIN-00171 Helsinki (Telekopio: 90-1609760, 90-1609790),
- AMA (Agrarmarkt Austria), Dresdnerstraße 70, A-1200 Wien (Telefax 0043-1-33151399, 0043-1-33151298).

Die nicht durch Fernschreiben oder Telegramm eingereichten Angebote müssen in doppeltem versiegeltem Umschlag an die betreffende Anschrift gerichtet werden. Auf dem inneren, ebenfalls versiegelten Umschlag muß der folgende Vermerk angebracht sein: „Angebot bezüglich der Ausschreibung der Erstattung oder Abgabe für die Ausfuhr von Weichweizen nach Algerien und Marokko — Verordnung (EG) Nr. 404/96 — vertraulich“.

Bis zur Benachrichtigung des Bieters durch den betreffenden Mitgliedstaat über die Zuschlagserteilung bleiben die eingereichten Angebote bindend.

2. Das Angebot und der in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 genannte Nachweis und die dort genannte Erklärung sind in der oder einer der amtlichen Sprachen desjenigen Mitgliedstaats abzufassen, an dessen zuständige Behörde das Angebot gerichtet wird.

IV. Ausschreibungskaution

Die Ausschreibungskaution ist zugunsten der zuständigen Behörden zu stellen.

V. Zuschlagserteilung

Der Zuschlag begründet:

- a) das Recht auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz in dem Mitgliedstaat, in dem das Angebot eingereicht worden ist, mit Angabe der im Angebot genannten und für die betreffende Menge zugeschlagenen Ausfuhrerstattung oder Ausfuhrabgabe;
- b) die Verpflichtung, für diese Menge eine Ausfuhrlizenz in dem unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaat zu beantragen.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTLICHE INTERESSENVEREINIGUNG

Bekanntmachung, veröffentlicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 (*) — Gründung

(96/C 68/10)

1. **Name der Vereinigung:** Water Management Italia - GEIE
2. **Tag der Eintragung der Vereinigung:** 9. 1. 1996
3. **Ort der Eintragung der EWIV:**
 - a) **Mitgliedstaat:** I
 - b) **Ort:** Roma
4. **Nummer der Eintragung:** 101/96
5. **Bekanntmachung(en):**
 - a) **Vollständiger Titel des Mitteilungsblatts:** Gazzette ufficiale della Repubblica Italiana, foglio delle inserzioni n. 32, pagg. 14-15, inserzioni n. 5-1526
 - b)
 - c) **Tag der Veröffentlichung:** 8. 2. 1996

(*) ABl. Nr. L 199 vom 31. 7. 1985, S. 1.

Datenverarbeitung und zugehörige Dienstleistungen

Allgemeine Ausschreibung

(96/C 68/11)

1. **Auftraggeber:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Statistisches Amt (Eurostat), Verwaltungseinheit C4, Jean-Monnet-Gebäude, rue Alcide de Gasperi, BP 1503, L-2920 Luxemburg.

Tel. 43 01-335 72. Telefax 43 01-343 39.

2. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung:**

a) Datenverarbeitung und zugehörige Dienstleistungen, Kategorie 7, CPC-Referenznummer 84.

b) Beschreibung:

Die Kommission trägt die Verantwortung für die Umsetzung von Edicom (Electronic Data Interchange on Commerce), das Gegenstand der Entscheidung des Rates vom 11. 7. 1994 ist.

Dieses Programm zielt auf die Einführung von Maßnahmen zur Modernisierung und Automatisierung des statistischen Systems in bezug auf den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Intrastat) ab.

Diese Maßnahmen umfassen insbesondere:

- Konzipierung, Entwicklung, Dokumentation und Förderung von Methoden, harmonisierten Verfahren, Eingangssoftware, Validierung, Behandlung und Verbreitung von Daten sowie die Bereitstellung von Informationsaustauschformaten auf der Grundlage der europäischen und internationalen Normen,
- Ausarbeitung von Maßnahmen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Funktionsweise des Systems.

Im übrigen bietet die im Rahmen des IDA-Programmes (Interchange Data between Administrations) entwickelte Extracom-Initiative eine ähnliche Struktur für den Warenverkehr mit Drittländern (Extrastat).

Ein Teilbereich der Arbeitsprogramme umfaßt die folgenden Lose:

Los 1) Help Desk/Management-Unterstützung und Wartung,

Los 2) Unterstützung des Edicom-Projektes,

Los 3) Standardisierung für Edifact,

Los 4) Unterstützung und Betreuung für CD-ROM Comext,

Los 4.1) Unterstützung und Betreuung bei der Produktion von CD-ROM Comext,

Los 4.2) Unterstützung und Betreuung beim Einsatz von CD-ROM Comext,

Los 5) Dokumentation für CD-ROM Comext,

Los 6) Verwaltung der Ergänzungen,

Los 7) Bereitstellung der kombinierten Nomenklatur,

Los 8) Wartung des Schlüsselwortsystems,

Los 9) sprachliche Konsolidierung und Erweiterung,

Los 10) Datenqualität und -analyse,

Unterlos 10.1) statistischer Vergleich auf einzelstaatlicher und Gemeinschaftsebene,

Unterlos 10.2) Vorlage und Auswertung von Spiegelstatistiken,

Unterlos 10.3) Schätzung des Datenfehlbestandes,

Unterlos 10.4) Angleichung der Intra-Handelsdaten,

Unterlos 10.5) Datenvalidierung,

Los 11) DV-Unterstützung bei Studien,

Los 12) Produktion von Kennziffern,

Los 13) Datenentwicklung und -pflege unterteilt nach Transportarten,

Los 14) Entwicklung von Comext/Extrastat,

Los 15) Entwicklung von Messages Extra,

Los 16) Updaten von Comext,

Los 17) Verwaltung von Datenbanken,

Los 18) Produktion und Unterstützung des Informationsbüros,

Die vollständige Beschreibung der Lose ist im Lastenheft enthalten.

3. **Lieferort:** Luxemburg, siehe Ziffer 1.

4. a), b)

c) Im Angebot müssen die Hochschulabschlüsse und die beruflichen Qualifikationen der Personen genannt werden, die für die Ausführung der in den Losen beschriebenen Aufgaben verantwortlich bzw. vorgesehen sind.

5. **Erbringung der Dienstleistungen:** Die Bieter können ein Angebot einreichen für 1 Los oder mehrere Lose oder Unterlose laut Ziffer 2. Angebote für Teile von Unterlosen sind nicht zulässig.
6. **Varianten:** Nicht zulässig.
7. a) **Zeitpunkt für die Erbringung der Dienstleistung:** Ab Vertragsunterzeichnung, die für den 1. 7. 1996 vorgesehen ist.
- b) **Voraussichtliche Dauer des Projektes:** 1 Jahr ab Vertragsunterzeichnung mit der Möglichkeit einer zweimaligen Verlängerung um jeweils ein Jahr unter Vorbehalt der Mittelverfügbarkeit und der zufriedenstellenden Ausführung der Leistungen.
8. a) **Name und Anschrift der Dienststelle, bei der das Lastenheft angefordert werden kann:** Herrn G. Pieltain, C3/013, Jean-Monnet-Gebäude, rue Alcide de Gasperi, BP 1503, L-2920 Luxembourg, Tel. (352) 43 01-344 64, Telefax (352) 43 01-343 39.
- Anträge sind ausschließlich schriftlich zu stellen unter Angabe von Name und Anschrift des Antragstellers und der Bezeichnung der betreffenden Lose.
- b) **Frist für die Anforderung des Lastenheftes:** 3. 4. 1996; es gilt das Datum des Poststempels.
- c) **Zahlung für den Erhalt des Lastenheftes:** Entfällt.
9. a) **Frist für den Angebotseingang:** 22. 4. 1996; es gilt das Datum des Poststempels.
- b) **Anschrift für die Einsendung:** UAD (Dokumentenverwaltung), Zimmer C5/116, Eurostat, Jean-Monnet-Gebäude, rue Alcide de Gasperi, BP 1503, L-2920 Luxembourg.
- c) Die Angebote sind in einer der Amtssprachen der Europäischen Union abzufassen.
10. **Öffnung der Angebote:**
- a) Bei der Öffnung der Angebote zugelassene Personen: ein ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter je Bieter.
- b) Tag, Uhrzeit und Ort: 29. 4. 1996 (10.00); Ort: siehe Ziffer 1.
11. **Kautionen und Sicherheiten:** Siehe Lastenheft.
12. **Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Siehe Lastenheft.
13. Bieter können Angebote einzeln oder im Zusammenschluß mit Dritten machen. Bei gemeinsamen Angeboten verschiedener Partner muß einer von ihnen als Hauptauftragnehmer für Vertragsbelange benannt werden.
14. **Mindestbedingungen:** Die Bieter haben folgende Unterlagen vorzulegen:
- a) Erklärung über den Gesamtumsatz während der letzten zwei Geschäftsjahre;
- b) Liste vergleichbarer während der letzten zwei Jahre ausgeführten Aufträge;
- c) Lebenslauf jeder an der Ausführung der Arbeiten beteiligten Person.
15. **Bindefrist für die Angebote:** Bis zu 9 Monaten ab der Frist für den Angebotseingang; siehe Ziffer 9.
16. **Kriterien für die Auftragsvergabe nach der Rangfolge ihrer Bedeutung:** Den Zuschlag erhält das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot aufgrund der technischen Qualität des Angebotes, der Ausführungsfristen und des Preises. Die technische Qualität des Angebotes wird auf der Grundlage folgender Kriterien beurteilt:
- a) Verständnis und angewandte Methode für die Ausführung der Arbeiten betreffend die Lose 11), 13), 14), 15),
- b) Eignung und Fachkenntnis des vorgeschlagenen Personals betreffend die Lose 1) bis 10), 12), 16) bis 18),
- c) Durchführbarkeit eines detaillierten Arbeitsplans betreffend die Lose 11), 13), 15).
17. **Sonstige Angaben:** Die Erbringung der Dienstleistungen erfordert häufige Kontakte mit Eurostat in Luxemburg sowie die Anwesenheit bei Arbeitssitzungen.
18. **Tag der Veröffentlichung der Vorinformation:** Entfällt.
19. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 22. 2. 1996.
20. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 22. 2. 1996.
21. Der Auftrag fällt unter das GATT-Abkommen.

Unternehmensberatung und zugehörige Leistungen

Allgemeine Ausschreibung

(96/C 68/12)

1. **Auftraggeber:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Statistisches Amt (Eurostat), Verwaltungseinheit C4, Jean-Monnet-Gebäude, rue Alcide de Gasperi, BP 1503, L-2920 Luxemburg.
Tel. 43 01-335 72. Telefax 43 01-343 39.
2. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung:**
 - a) Unternehmensberatung und zugehörige Leistungen, Kategorie 11, CPC-Referenznummer: 865, 866.
 - b) Beschreibung:

Die Kommission trägt die Verantwortung für die Umsetzung von Edicom (Electronic Data Interchange on Commerce), das Gegenstand der Entscheidung des Rates vom 11. 7. 1994 ist.

Dieses Programm zielt auf die Einführung von Maßnahmen zur Modernisierung und Automatisierung des statistischen Systems in bezug auf den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten ab (Intrastat).

Diese Maßnahmen umfassen insbesondere:
 - Konzipierung, Entwicklung, Dokumentation und Förderung von Methoden, harmonisierten Verfahren, Eingangssoftware, Validierung, Behandlung und Verbreitung von Daten sowie die Bereitstellung von Informationsaustauschformaten auf der Grundlage der europäischen und internationalen Normen,
 - Ausarbeitung von Maßnahmen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Funktionsweise des Systems.
Im übrigen bietet die im Rahmen des IDA-Programmes (Interchange Data between Administrations) entwickelte Extracom-Initiative eine ähnliche Struktur für den Warenverkehr mit Drittländern (Extrastat).

Ein Teilbereich der Arbeitsprogramme umfaßt die folgenden Lose:
 - Los 1) Globalisierung und Integrierung,
 - Los 2) Optimierung des Intrastat-Systems,
 - Los 3) steuerliche Belange,
 - Los 4) branchenbezogene Studien nach Produkten,
 - Los 5) alternative Systeme.
Die vollständige Beschreibung der Lose ist im Lastenheft enthalten.
3. **Lieferort:** Luxemburg, siehe Ziffer 1.
4. a), b)
 - c) Im Angebot müssen die Hochschulabschlüsse und die beruflichen Qualifikationen der Personen genannt werden, die für die Ausführung der in den Losen beschriebenen Aufgaben verantwortlich bzw. vorgesehen sind.
5. **Erbringung von Dienstleistungen:** Die Bieter können ein Angebot einreichen für 1 Los oder mehrere Lose oder Unterlose laut Ziffer 2. Angebote für Teile von Unterlosen sind nicht zulässig.
6. **Varianten:** Nicht zulässig.
7. a) **Zeitpunkt für die Erbringung der Dienstleistung:** Ab Vertragsunterzeichnung, die für den 1. 7. 1996 vorgesehen ist.
 - b) **Voraussichtliche Dauer des Projektes:** 1 Jahr ab Vertragsunterzeichnung mit der Möglichkeit einer zweimaligen Verlängerung um jeweils ein Jahr unter Vorbehalt der Mittelverfügbarkeit und der zufriedenstellenden Ausführung der Leistungen.
8. a) **Name und Anschrift der Dienststelle, bei der das Lastenheft angefordert werden kann:** Herrn G. Pieltain, C3/013, Jean-Monnet-Gebäude, rue Alcide de Gasperi, BP 1503, L-2920 Luxemburg, Tel. (352) 43 01-344 64, Telefax (352) 43 01-343 39.

Anträge sind ausschließlich schriftlich zu stellen unter Angabe von Name und Anschrift des Antragstellers und der Bezeichnung der betreffenden Lose.
 - b) **Frist für die Anforderung des Lastenheftes:** 3. 4. 1996; es gilt das Datum des Poststempels.
 - c) **Zahlung für den Erhalt des Lastenheftes:** Entfällt.
9. a) **Frist für den Angebotseingang:** 22. 4. 1996; es gilt das Datum des Poststempels.
 - b) **Anschrift für die Einsendung der Angebote:** UAD (Dokumentenverwaltung), Zimmer C5/116, Eurostat, Jean-Monnet-Gebäude, rue Alcide de Gasperi, BP 1503, L-2920 Luxemburg.
 - c) Die Angebote sind in einer der Amtssprachen der Europäischen Union abzufassen.

10. **Öffnung der Angebote:**
- Bei der Öffnung der Angebote zugelassene Personen: ein ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter je Bieter.
 - Tag, Uhrzeit und Ort: 29. 4. 1996 (10.00); Ort: siehe Ziffer 1.
11. **Kautionen und Sicherheiten:** Siehe Lastenheft.
12. **Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Siehe Lastenheft.
13. Bieter können Angebote einzeln oder im Zusammenschluß mit Dritten machen. Bei gemeinsamen Angeboten verschiedener Partner muß einer von ihnen als Hauptauftragnehmer für Vertragsbelange benannt werden.
14. **Mindestbedingungen:** Die Bieter haben folgende Unterlagen vorzulegen:
- Erklärung über den Gesamtumsatz während der letzten zwei Geschäftsjahre;
 - Liste vergleichbarer in den letzten zwei Jahren ausgeführten Aufträge;
 - Lebenslauf jeder an der Ausführung der Arbeiten beteiligten Person.
15. **Bindefrist für die Angebote:** Bis zu 9 Monaten ab der Frist für den Angebotseingang, siehe Ziffer 9.
16. **Kriterien für die Auftragsvergabe nach der Rangfolge ihrer Bedeutung:** Den Zuschlag erhält das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot auf der Grundlage der technischen Qualität des Angebotes, der Ausführungsfristen und des Preises. Die technische Qualität des Angebotes wird auf der Grundlage folgender Kriterien beurteilt:
- Verständnis und angewandte Methode für die Ausführung des Auftrages,
 - Eignung und Fachkenntnis des vorgeschlagenen Personals,
 - Durchführbarkeit eines detaillierten Arbeitsplans.
17. **Sonstige Angaben:** Die Durchführung der Leistungen erfordert häufige Kontakte mit Eurostat in Luxemburg sowie die Anwesenheit bei Arbeitssitzungen.
18. **Tag der Veröffentlichung der Vorinformation:** Entfällt.
19. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 22. 2. 1996.
20. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 22. 2. 1996.
21. Der Auftrag fällt unter das GATT-Abkommen.
-

BERICHTIGUNGEN

Eröffnung eines Ecu-Bankkontos der Europäischen Kommission in jedem Land der Europäischen Gemeinschaft — Europäischer Entwicklungsfonds

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 55 vom 24. 2. 1996, S. 13)

(96/C 68/13)

Europäische Kommission, Generaldirektion XIX-Haushalt, Herr J.-P. Mingasson, JECL 8/13, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.

Die folgenden Punkte müssen wie folgt lauten:

4. a) Die Leistungen sind Bankinstituten vorbehalten, die in dem Land der Gemeinschaft, auf das sich das Los bezieht, eine Niederlassung haben und über alle nötigen Genehmigungen für die Erbringung der geforderten Leistungen verfügen.
8. b) *Frist für die Anforderung der Unterlagen:* 10. 4. 1996.
9. a) *Frist für den Eingang der Angebote:* 10. 5. 1996.
9. c) Eine der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften.
16. *Kriterien für die Auftragsvergabe:* Der Auftrag wird an das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot vergeben.

Die Beurteilung der Angebote erfolgt unter Zugrundelegung folgender nach abnehmender Bedeutung geordneten Kriterien: Kriterien bezüglich der Lastschriften, der Vergütung (darunter ist die angebotene Verzinsung zu verstehen), der Gutschriften sowie der Verfahren.

Berichtigung des Auswahlverfahrens KOM/A/975 (Referatsleiter/Referatsleiterin — Laufbahngruppe A 5/A 4) österreichischer, finnischer oder schwedischer Staatsangehörigkeit

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 33 A vom 6. 2. 1996)

(96/C 68/14)

Unter Punkt IV. „Zulassung zu den Prüfungen und Prüfung der Befähigungsnachweise“ muß es in Punkt IV.A.2 richtig heißen:

Der Prüfungsausschuß erstellt dann das Verzeichnis der Bewerber, die die Bedingungen von Punkt III.B erfüllen *und somit zum Auswahlverfahren zugelassen sind.*
